

Satzung der Gemeinde Unterdietfurt über die Feldgeschworenen und deren Gebühren (Feldgeschworenen-Satzung und -Gebührenordnung)

Vom 15.12.2022

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Rottal-Inn in der Fassung vom 06.12.2018, folgende Satzung über die Feldgeschworenen und deren Gebühren

§1

Anzahl und Rechtsstellung der Feldgeschworenen

(1) Bei der Gemeinde Unterdietfurt sind nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AbmG und Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.1980 sieben Feldgeschworene bestellt.

(2) Das Amt des Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AbmG ein kommunales Ehrenamt.

§ 2

Aufgaben der Feldgeschworenen

(1) Gemäß Art. 12 Abs. 1 AbmG ist es Aufgabe der Feldgeschworenen, bei der Abmarkung der Grundstücke mitzuwirken. Sie sollen auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen überwachen. Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters nehmen sie Grenzbegehungen vor.

(2)

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist gemäß Art. 12 Abs. 3 AbmG das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

§3

Aufsicht über die Feldgeschworenen

(1) Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen der Gemeinde Unterdietfurt obliegt gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 AbmG dem Landratsamt Rottal-Inn.

(2) Die Fachaufsicht über diese Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 AbmG Aufgabe des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfarrkirchen.

§4

Gebühren der Feldgeschworenen

(1) Die Feldgeschworenen erhalten gemäß Art. 19 Abs. 1 AbmG 1 für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagennach Maßgabe einer Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wurde vom Kreistag des Landkreises Rottal-Inn erlassen.

(2) Die Gebühr, die sich gemäß § 3 Satz 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) nach der aufgewendeten Zeit bemisst, berechnet sich nach der Gebührenordnung für Feldgeschworene des

Landkreises Rottal-Inn in der jeweils gültigen Fassung. Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt von der Wohnung zu den Orten der Dienstverrichtung zählt als Arbeitszeit. Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) alle von den Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten, wie u.a. das Setzen, Aufrichten und Entfernen von Grenzzeichen
- b) die Bereitstellung und Abnutzung von Werkzeugen und Geräten
- c) die Entschädigung für die Fahrtkosten.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung bzw. die Vermessung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gebühren werden auf Antrag und nach Vorlage der Aufzeichnungen der Feldgeschworenen von der Gemeinde Unterdietfurt eingezogen und den Feldgeschworenen dann ausbezahlt.

§ 6

Kostenerstattungsansprüche der Gemeinde Unterdietfurt

(1) Gemäß Art. 16 Abs. 3 AbmG hat die Gemeinde Unterdietfurt Sorge dafür zu tragen, dass das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material, z.B. Grenzzeichen, bereitgehalten und gegen Bezahlung abgegeben wird.

(2) Nach Art. 20 AbmG hat, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst, in Abstimmung mit den Feldgeschworenen auch Material und Werkzeug für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen sowie Hilfskräfte für das Anbringen von Grenzzeichen beizubringen und zu entlohnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unterdietfurt, 15.12.2022

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

